

## Merkblatt über das Ruhen der Krankentagegeldversicherung wegen Elternzeit

### Ruhen der Krankentagegeldversicherung wegen Elternzeit

In der Krankentagegeldversicherung kann das Ruhen der Versicherung und des Leistungsanspruchs beantragt werden, wenn die versicherte Person trotz weiterbestehendem Beschäftigungsverhältnis keine Arbeitsleistung erbringen muss (zum Beispiel wegen Mutterschutz, Elternzeit).

Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzung für das Ruhen wegfallen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten den Wegfall der Voraussetzungen für das Ruhen anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. In diesen Fällen entfällt die Gesundheitsprüfung.

Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, endet das Ruhen zum Ende des Monats, in dem der Versicherer vom Wegfall der Voraussetzungen für das Ruhen Kenntnis erlangt. Das Wieder-In-Kraft-Setzen des vor dem Ruhen bestehenden Versicherungsschutzes steht unter dem Vorbehalt einer erneuten Risikoprüfung.

### Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

Wird während der Elternzeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen (z. B. eine Teilzeitstelle) besteht gemäß § 49 (1) SGB V Anspruch auf Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser Anspruch entfällt jedoch bei einer Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht. In diesem Fall ist dann eine Wiederinkraftsetzung der ruhenden Krankentagegeldversicherung erforderlich.

Die Wiederinkraftsetzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung und der Befreiung von der Versicherungspflicht anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Das Wieder-In-Kraft-Setzen des Vertrages erfolgt in der dann bedarfsgerechten Höhe.

**Dieses Merkblatt wurde mir ausgehändigt.**

Service-Nr.: \_\_\_\_\_

Ort, Datum : \_\_\_\_\_

Unterschrift Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_